



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt
Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Es informiert Sie | Zimmer | Telefon | E-Mail | Datum

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde Krematorium Dresden-Tolkewitz - Verwertung von werthaltigen Gegenständen durch die Stadt

Ihre Fragen zur Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde beantworte ich wie folgt:

„In der Betriebsordnung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz wird im § 5 u. a. ausgeführt, dass an der Leiche vorhandene, sichtbare Wertgegenstände mit eingeäschert werden. Für Beigaben (z. B. Brillen, Prothesen, Schmuck) wird verfügt, dass diese vor der Einäscherung gegebenenfalls zu entfernen sind; der weitere Verbleib dieser Beigaben wird nicht geregelt.

Im § 10 wird festgehalten, dass die Aschereste frei von Metallen und anderen Fremdkörpern in Behältnisse (Aschekapseln) gefüllt werden.

Daraus resultiert für mich folgende Frage:

Werden im Krematorium Dresden-Tolkewitz im Zuge der Einäscherung werthaltige Gegenstände, wie z. B. Edelmetalle, separiert und durch die Stadt verwertet?

Wenn ja - Wie wird das Einverständnis der Angehörigen/Erben zu dieser Vorgehensweise eingeholt?

Welche Erlöse werden dadurch jährlich erzielt, fließen diese in den allgemeinen städtischen Haushalt oder werden diese zweckgebunden verwendet?“

Voranstellen möchte ich, dass der Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden mit der von Ihnen aufgeworfenen Frage der Verwertung von werthaltigen Gegenständen sehr transparent umgeht. Bei den zahlreichen Kremationsführungen wird diese Frage sehr intensiv diskutiert.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto 3 159 000 000 · BLZ 850 503 00
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81
Dresdner Bank AG
Konto 0 465 721 400 · BLZ 850 800 00
SEB Bank
Konto 1 414 000 000 · BLZ 860 101 11

Postbank
Konto 1 035 903 · BLZ 860 100 90
Deutsche Bank
Konto 527 777 700 · BLZ 870 700 00
Commerzbank
Konto 1 120 740 · BLZ 850 400 00

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 22 00
Telefax (03 51) 4 88 22 05
E-Mail: wirtschaft@dresden.de
www.dresden.de/wirtschaft

Für Behinderte:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 8 - 18 Uhr
Fr 8 - 15 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte Dokumente.

Im § 5 der Betriebsordnung der Landeshauptstadt Dresden für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Betriebsordnung Krematorium) vom 06.05.2010 wird unter anderem geregelt, dass Leichen möglichst ohne Wertgegenstände eingeliefert werden sollen. Sollten sich dennoch Wertgegenstände an der Leiche befinden, werden diese mit eingäschert. Entfernbare äußerliche Gegenstände an Leichen gelten nicht als deren Bestandteil, sondern als Beigaben. Diese sind vor der Anlieferung vom Bestatter von dem Verstorbenen oder aus dem Sarg zu entfernen.

Sollten die Beigaben nicht aus dem Sarg entfernt worden sein, entscheiden die Mitarbeiter des Krematoriums, ob diese mit eingäschert werden können. Ist dies nicht möglich (z. B.: Bilder mit Glasrahmen oder sonstige nicht brennbare Bestandteile), werden sie aus dem Sarg entnommen und nach Rücksprache mit dem Bestatter entsorgt. Hierbei sind neben den technischen Rahmenbedingungen insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Emissionswerte bei der Einäscherung ausschlaggebend.

Nach erfolgter Einäscherung werden aus der Asche manuell große und deutlich sichtbare Implantate (künstliche Hüftgelenke und Kniegelenke, etc.) entnommen. Sollten die Angehörigen im Vorfeld den Wunsch geäußert haben, werden die entsprechenden Implantate dem Bestattungspflichtigen ausgehändigt. Allerdings möchte ich hierbei auf die Frage verweisen: Ist ein solcher Schritt für die Trauerbewältigung hilfreich?

Die nicht ausgehändigten Implantate werden verschrottet. Der Erlös verbleibt im Eigenbetrieb und wird den Aufwendungen des Krematoriumsbetriebes entgegengestellt. Somit wirken die Erlöse reduzierend auf das Einäscherungsentgelt.

Die Beisetzung von Implantaten mit der Aschekapsel (sofern sie überhaupt hineinpassen) oder gesondert als Sammelbeisetzungen ist nach unserer Überzeugung in Anlehnung an § 18b des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 19. Juni 2009 nicht vereinbar, da hier geregelt ist, dass sich die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbauen muss.

Mit Hilfe eines Magneten werden im nun folgenden Betriebsablauf magnetische Bestandteile wie Sargnägel und Sargkrampen aus der Asche entfernt. Dies erfolgt zuerst per Hand, im zweiten Schritt in der Aschemühle maschinell. Dieser Vorgang ist im § 10 der Betriebsordnung Krematorium geregelt. Äquivalent zu den nicht ausgehändigten Implantaten wird auch dieser Metallschrott entsorgt. Die Einnahmen für Implantate und Sargnägel lagen im Jahr 2011 bei insgesamt 1.571 Euro.

Nicht magnetische Metalle, die eigentlich werthaltigen Gegenstände, verbleiben in der Asche. Sollte von dem Bestattungspflichtigen oder sonstigen Angehörigen der Wunsch bestehen, das Zahngold des Verstorbenen zu erhalten, so könnte über den zuständigen Bestatter ein Zahnarzt beauftragt werden, der das Zahngold vor der Feuerbestattung entnimmt.

Ihre Frage zu dem Einverständnis der Angehörigen zu dieser Verfahrensweise wird von den einzelnen Bestattungsunternehmen unterschiedlich gehandhabt. Der Städtische Bestattungsdienst lässt sich beispielsweise eine dementsprechende Erklärung unterschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Helma Orosz